



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Das Vermessungsgebührenrecht

Die Anzahl der Gebührenwidersprüche variierte in den vergangenen 3 Jahren zwischen 29 und 46 Widersprüchen. Hiervon konnte ein erheblicher Teil der Verfahren nach Rücknahme, Abhilfe bzw. sonstiger Erledigung abgeschlossen werden. In den übrigen Fällen musste ein gebührenpflichtiger Widerspruchsbescheid erlassen und anschließend ggf. der Klageweg bestritten werden. Aufgrund der Masse der Widersprüche werden immer wieder unterschiedliche Widerspruchsbegründungen vorgetragen, wobei sich auch häufiger vorkommende Argumentationen herauskristallisieren. So führen die Widerspruchsführer bspw. gegen gebührenpflichtige Gebäudeeinemessungen häufiger an, dass die Vermessung bereits erfolgt sei und beziehen sich dabei unrichtiger Weise auf die im Rahmen der Bauphase erfolgte sogenannte „Ingenieurvermessung“.

Des Öfteren wird auch angeführt, dass der Vorbesitzer als Gebührenschnldner herangezogen werden solle. Hier ist jedoch der Zeitpunkt der amtlichen Vermessung ausschlaggebend und nicht die Erstellung des einzumessenden Gebäudes. Ein weiterer Einwand sind die im Rahmen der Bauphase erbrachten Eigenleistungen oder eine kostengünstige Auftragsvergabe, welche aus Sicht der Widerspruchsführer die dem Gebührenbescheid zugrunde gelegten Baukosten verringern.

Das Justizariat des LGL legt bei der Bearbeitung der Widersprüche großen Wert darauf, dass transparent dargestellt wird, warum dem Widerspruch im konkreten Einzelfall nicht abgeholfen werden kann. Hierzu wird regelmäßig auch auf vorhandene aktuelle Rechtsprechung Bezug genommen. Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung wird hierzu zunächst ein Schreiben erstellt, welches bereits die wesentlichen Aspekte darstellt. Erst wenn der Widerspruch im Anschluss nicht zurückgenommen wird, ergeht ein Widerspruchsbescheid.